

## Block 1: Systematische Fragen zu Entschädigungsansprüchen

(Lesen: Schwerdtfeger)

|  |  |
|--|--|
| 1. Was ist der Unterschied zwischen Schadensersatz und Entschädigungsansprüchen? | Schadensersatzansprüche folgen aus der Rechtswidrigkeit, Entschädigungsansprüche knüpfen an den Erfolg an. Unterscheide auch im Anspruchsumfang.   |
| 2. Nennen Sie einige wichtige spezialgesetzliche Entschädigungsregeln.           | §§ 85, 93 BauGB, §§ 51 ff BSeuchenG, § 42 BImSchG, § 8a IV, V BFStrG, §§ 48, 49 VwVfG.<br><br>Je nach Bundesland Art. 70 PAG (Bayern), § 62 PolG (Hessen), § 39 OBG (NRW)  |
| 3. Welche Voraussetzungen hat der Aufopferungsanspruch?                          | <ul style="list-style-type: none"><li>- Subsidiarität</li><li>- Rechtswidriger Eingriff in durch Art. 14 I GG geschützte Rechtsposition</li><li>- Sonderopfer</li><li>- Unmittelbarkeit</li><li>- Mitverschulden</li></ul>   |
| 4. Wann liegt Enteignung i.S.d. Art. 14 III GG vor?                              | Enteignung ist der zielgerichtete staatlich Zugriff auf Eigentum.  |
| 5. Wann ist eine Enteignung rechtswidrig?  | <ul style="list-style-type: none"><li>- wirksame Ermächtigungsgrundlage, Enteignungsgesetz</li><li>- formelle Verfassungsmäßigkeit</li><li>- materielle Verfassungsmäßigkeit:</li><li>- Junktimklausel, Enteignungszweck, Allgemeinwohl, Verhältnismäßigkeit bezüglich "ob" und "wie".</li></ul> |
| 6. Was gehört zum Eigentumsbegriff i.S.d. Art. 14 GG?                            | Sacheigentum, private vermögenswerte Forderungen, öffentlich-rechtliche Positionen, wenn Äquivalent eigener Leistung.  |
| 7. Wann liegt eine rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung vor?                  | Wenn eine Maßnahme vorliegt, die über Inhaltsbestimmung und Sozialbindung hinausgeht.  |
| 8. Was sind die Konsequenzen des Nassauskiesungsurteils?                         | Anspruch auf enteignungsgleichen und enteignenden Eingriff bestehen nach Nassauskiesungsurteil weiter, die Rechtsgrundlage ist allerdings nicht mehr in Art. 14 III GG zu sehen, sondern im allgemeinen Aufopferungsgedanken, der auf Art. 74, 75 EinlALR zurückgeht.                            |
| 9. Nennen Sie die Voraussetzungen des enteignungsgleichen Eingriffs?             | 1. Eigentumsobjekt, 2. Eingriff a) hoheitlich b) rechtswidrig, c) unmittelbar, 3. Sonderopfer, 4. Mitverschulden   |

- 
- |  |  |
|--|--|
| 10. Welche sind die Voraussetzungen des enteignenden Eingriffs?  | 1. Eigentumsobjekt, 2. Eingriff a) hoheitlich b) rechtswidrig, c) unmittelbar, 3. Sonderopfer (beachte § 906 BGB), 4. Mitverschulden |
| 11. Was ist die Rechtsgrundlage des Plagewährleistungsanspruchs? | Art. 20 III GG, Rechtsstaatsprinzip.   |
- 

## Block 2: Vertiefungsfragen

- |   |  |
|---|--|
| 1. Wie wird der Rspr des BVerfG, die erhöhten Bestandsschutz einer Position des Art. 14 I GG fordert, beim enteignenden/enteignungsgleichen Eingriff Rechnung getragen? | Über entsprechende Anwendung der §§ 254, 839 III BGB; bei vorwerfbarem Rechtsbehelfsversäumnis Ausschluss.   |
| 2. Grenzen Sie die Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinne ab von der Enteignung im haftungsrechtlichen Sinne!   | Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinn: rechtmäßiger, finaler Eingriff in Position des Art. 14 I GG<br><br>Enteignung im haftungsrechtlichen Sinn: <ul style="list-style-type: none"><li>- Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinn</li><li>- enteignender Eingriff (→ Aufopferung)</li><li>- enteignungsgleicher Eingriff (→ Aufopferung)</li></ul> |
- 

## Block 3: Vertiefungsfragen

- |   |   |
|---|---|
| 1. Worin gleichen sich die Haftung aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis und die Amtshaftung? | Haftung für <b>rw schuldhaftes</b> Handeln  |
| 2. Wie lautet der zweite "Pfeiler" des Systems des geltenden Staatshaftungsrechts?                  | Haftung für <b>rm</b> Handeln   |
| 3. Gibt es Staatshaftung für schuldlos begangenes Unrecht?  | Ja: FBA; Haftung aus enteignungsgleichem/aufopferungsgleichem Eingriff, Gefährdungshaftung. |
- 

## Block 4: Systematische Fragen zu den Schadensersatzansprüchen

(Lesen: Schwerdtfeger)

- |   |  |
|---|--|
| 1. Woraus können sich Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Hand ergeben? | Privatrechtlicher Vertrag; öffentlich-rechtlicher Vertrag, Leistungsstörung: Culpa in Contrahendo; delikt, Gefährdungshaftung. |
| 2. Wie ist jeweils der Rechtsweg?   | § 13 GVG; 40 Abs. II ö; 40 Abs. II pr.; 40 Abs. II pr. ; Art. 34 GG ; § 13 GVG   |
-

---

|   |   |
|---|---|
| 3. Welche Voraussetzungen hat der Anspruch aus § 839, Art. 34 GG? | Jemand verletzt schuldhaft eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht.   |
| 4. Wer ist "jemand"?  | Alle im öffentlichen Dienst, Beliehene, Verwaltungshelfer, selbstständige Unternehmer jedenfalls im Bereich der Eingriffsverwaltung.  |
| 5. Wann übt er ein öffentliches Amt aus?                          | In der Leistungsverwaltung je nach Ausgestaltung. Bei neutraler Handlung Sachzusammenhang. Verkehrungssicherungspflichten sind privatrechtlich, es sei denn durch Satzung oder Gesetz öffentlich-rechtlich. |
| 6. Welche sind die wichtigsten Amtspflichten?                     | Weisung befolgen, rechtmäßig handeln, kein Delikt begehen, höchstrichterliche Entscheidungen beachten aber nicht befolgen, richtige Auskunft, rasche Sachentscheidung.                                      |
| 7. Wer ist passivlegitimiert?                                     | Die Körperschaft, die dem Beamten das Amt anvertraut hat, bzw. bei Organleihe die Körperschaft, für die er fungiert.  |
| 8. Wie ist die Haftung bei zivilrechtlichem Tätigwerden?          | § 839 BGB nur für Statusbeamte, sonst § 823 BGB, sonst Organhaftung.  |

**Block 5: Vertiefungsfragen. Liegt bei folgenden Fällen behördlichen Handelns "Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes" vor?**

---

|  |  |
|--|--|
| 1. Verkehrsregelung                        | <i>Verkehrsregelung:</i> öff.-rechtl. Handlung (+)   |
| 2. Verkehrssicherung                       | <i>Verkehrssicherung:</i><br>Grundsatz: Anwendung von § 823 I BGB<br>Ausnahmen: öff.-rechtl. Ausgestaltung durch Gesetz oder bekannt gemachten Organisationsakt  |
| 3. Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr | <i>Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr:</i><br>vereinheitlichte Rspr; Kasuistik;<br>Abgrenzungskriterien: Ist die Zielsetzung der Teilnahme am Straßenverkehr eine öff.-rechtl.? Steht die schädigende Handlung im inneren und äußeren Zusammenhang mit dieser Zielsetzung?<br>Wenn (+), dann Teilnahme öff.-rechtl. Natur |
| 4. Tätigkeiten der Bundespost / Bundesbahn | Nur historisch erklärbar<br>a) <i>Bundespost:</i> öff.-rechtl. Handeln<br>b) <i>Bundesbahn:</i> privatrechtl. Handeln (Ausnahme: Bahnpolizei)  |

---

- 
- |    |                   |   |
|----|-------------------|---|
| 5. | Anstaltsnutzungen | <i>Anstaltsnutzungen: Zweistufentheorie</i> |
|----|-------------------|---|

## Block 6: Vertiefungsfragen.

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Welche Bedeutung hat der enteignungsgleiche Eingriff im Haftungssystem? | Haftung für staatliches Unrecht   |
| 2. | Worin findet der enteignungsgleiche Eingriff seine Rechtsgrundlage?     | Früher: Analogie zu Art. 14 III GG<br>Heute: Aufopferungsgedanke  |
| 3. | Wie läßt sich das Kriterium der Unmittelbarkeit fassen?                 | kein finaler Eingriff notwendig; kein Kausalitätsproblem, so Problem wertender Zurechnung; zivilrechtliche Schutzzwecktheorie, "Eigenart des staatlichen Eingriffs" (Rspr). |

## Block 7: Systematische Fragen zu den Schadensersatzansprüchen

(Lesen: Schwerdtfeger)

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Was ist Fiskalprivatrecht und Verwaltungsprivatrecht?           | Beim Fiskalprivatrecht handelt es sich um mittelbare Staatsverwaltung. Der Staat kauft die Mittel, die er für die Erfüllung seiner unmittelbaren Aufgabe braucht. Beim Verwaltungsprivatrecht erfüllt der Staat eine notwendige Aufgabe in privatrechtlicher Form unmittelbar gegenüber dem Bürger. Auf dem Zivilrechtsweg gelten hier die Grundrechte unmittelbar (keine Flucht ins Privatrecht). |
| 2. | Welcher Rechtsweg ist gegeben?                                  | Jeweils der Zivilrechtsweg.  |
| 3. | Gibt es öffentlich-rechtliche Analogien zum bürgerlichen Recht? | Nur mit Zurückhaltung, wegen Privatautonomie.  |

## Block 8: Systematische Fragen zu Erfüllungsansprüchen

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Aus welchen Rechtsgrundlagen können sich Erfüllungsansprüche im Verhältnis Staat/Bürger ergeben? | Aus Gesetz, bzw. Verfassung bei Leistungsgrundrechten. Aus VA. Aus öffentlich-rechtlichem Vertrag. Aus Zusicherung. Aus Zivilrecht.                                |
| 2. | Welches Prüfungsschema gibt es für Erfüllungsansprüche kraft Bewilligung?                        | Subsumtion unter den Verwaltungsakt.   |
| 3. | Was ist eine Zusicherung?  | § 38 VwVfG, Versprechen einer künftigen Regelung. Im Unterschied zur Auskunft Rechtsbindungswille. Im Unterschied zum VA keine gegenwärtige Regelung in der Sache. |

|   |   |
|---|---|
| 4. Braucht ein begünstigender Verwaltungsakt eine Ermächtigungsgrundlage? | Nein, es sei denn, dass die Grundrechte (Pressefreiheit und Religionsfreiheit), Art. 115 GG oder das Demokratieprinzip (wesentliche Grundentscheidung) dies verlangen.  |
| 5. Erläutern Sie die 2-Stufen-Theorie bei Subventionen.                   | Unterscheidet das Ob und das Wie. Das Ob ist öffentlich-rechtlich. Bei verlorenem Zuschuss einstufig öffentlich-rechtlich.  |
| 6. Nennen Sie die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.  | Entsteht etwa kraft Gesetz bei Sicherstellung durch Polizei.  |
| 7. Nennen Sie die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA.         | <p><i>Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag</i></p> <p>I) Rechtsgrundlage: vorsichtige Analogie zum BGB</p> <p>II) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Abgrenzung öR à PR : streitig</li><li>a) Rechtsnatur der aktuellen Maßnahme durch Geschäftsführer</li><li>b) Rechtsnatur der potentiellen Maßnahme durch Geschäftsherrn</li><li>2) fremdes Geschäft (unschädlich wenn gleichzeitig eigenes)</li><li>3) Maßnahme entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn bzw. (nur wenn Bürger für Staat handelt) liegt im öff. Interesse.</li><li>4) Subsidiarität: nicht bei abschließender gesetzlicher Regelung wie VwVG.<br/>Sonst anerkannt:<ul style="list-style-type: none"><li>- Behörde für Behörde wegen Zuständigkeitsregeln nur im Notfall</li><li>- Behörde für Bürger wegen 20 III GG eigentlich nicht. Höchstens wenn wirklichem Wille entspricht.</li><li>- Bürger für Behörde: nur wenn neutraler Realakt, ohne Ermessen und Notfall.</li></ul></li></ol> |

---

## Block 9: Vertiefungsfrage

1. Stellen Sie die zivilrechtliche Staatshaftung und die Eigenhaftung des Handelnden dar!
- Haftung des Staates
- a) für Organe: §§ 823 I, 30, 31, 89 BGB; Eigenhaftung ohne Exkulpationsmöglichkeit; Organe können sowohl Beamte als auch Angestellte sein.
  - b) für sonstige Bedienstete: § 831 mit Exkulpationsmöglichkeit
2. Haftung des Handelnden
- a) Handelnder ist Beamter:
    - Organstellung: Haftungsausschluß wegen § 839 I 2 BGB
    - so. Beamter: Haftungsausschluß wegen § 839 I 2 BGB, wenn dem Staat die Exkulpation nicht gelingt; anderenfalls haftet der Beamte persönlich.
  - b) Handelnder ist nicht Beamter:
    - Organstellung: § 839 gilt im zivilrechtlichen Bereich nur für Beamte im statusrechtlichen Sinne => kein Haftungsausschluß
    - so. Bediensteter: § 823 BGB
- 

## Block 10: Systematische Fragen zu Folgenbeseitigung und Erstattung

(Lesen: Schwerdtfeger)

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs.
- Folgenbeseitigungsanspruch*
- I) dogmat. Ableitung
  - II) Voraussetzungen:
    - 1) Eingriffsobjekt: subj. Recht
    - 2) Eingriff:
      - a) hoheitlich und
      - b) andauernd
    - 3) keine Duldungspflicht für rechtswidrigen Zustand (906 BGB, BlmschG, wirksamer VA)
    - 4) Wiederherstellung ist:
      - a) möglich
      - b) rechtlich zulässig
      - c) zumutbar (wenn nicht Entschädigung)
    - 5) Ausschluß bei überwiegenden Mitverschulden 254 BGB nach früherer Rspr.. Heute nicht mehr. Aber BVerwG: Ausgleichzahlung
-

---

|  |  |
|--|--|
| 2. Nennen Sie die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs. | <p>Unterlassungsanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>I) Rechtsgrundlage: Grundrechte</li><li>II) Abgrenzung zum FBA: nur wenn Störungsfolge von Störungsquelle abtrennbar.</li><li>III) Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none"><li>1) Eingriffsobjekt: subjektives Recht</li><li>2) Eingriff<ul style="list-style-type: none"><li>a) hoheitlich</li><li>b) bevorstehend neben andauernd</li></ul></li><li>3) Keine Duldungspflicht für rw Zustand (VA, Gesetz, 906 BGB, BImSchG)</li><li>4) 254 BGB</li></ul></li></ul>   |
| 3. Welche kodifizierten Erstattungsansprüche kennen Sie?                             | <p>Rechtsgrundlage: Spezialgesetz wie 87 II BBG, 52 II BeamtVG, 49a VwVfG, 62 VwVfG in Verbindung mit 812 BGB. Sonst Gesetzmäßigkeitsgrundsatz</p>   |
| 4. Kann die Behörde ohne weiteres einen Rückzahlungsbescheid erlassen?               | <p>Sie braucht eine Ermächtigungsgrundlage. Die sog. Kehrseitentheorie (durch VA erhalten, durch VA entzogen) ist abzulehnen.</p>  |
| 5. Nennen Sie die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs.   | <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1) ö.r. Rechtsbeziehung</li><li>2) Vermögensverschiebung (Staat-Bürger und umgekehrt)</li><li>3) ohne Rechtsgrund (VA/Gesetz )</li><li>4) 818 III gilt nicht, Statt dessen Spezialgesetz oder Abwägung zwischen Gesetzmäßigkeit und Vertrauensschutz</li></ul> <p>Beachte in Zulässigkeit:<br/>Schlichte Zahlungsaufforderung oder Kostenbescheid (Abgrenzen nach obj. Erklärungsgehalt. Wenn Bescheid, dann muß VABefugnis gegeben sein. Im BeamtV als allg. ÜberUnterordnungsv. Im übrigen oft aus sog. Kehrseitentheorie (Wenn Leistung durch VA, auch Rückforderung. sehr streitig)</p> |

---